



# STADT BAD KISSINGEN

Stadt Bad Kissingen Rathausplatz 1 97688 Bad Kissingen



Sachbearbeiter	[REDACTED]
Amt	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Telefonnummer	[REDACTED]
Faxnummer	[REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]

Bei Zahlung, bitte  
Bescheidnummer angeben.

Bescheiddatum	12.12.2022
Fälligkeitsdatum	26.12.2022
Bescheidnummer	[REDACTED]
Kundennummer	[REDACTED]

Auskunftsersuchen gem.Art. 39 BayDSG [#242093] VN20220818103005

Kosten nach Aufwand für Aufstellung OWiG 2021

Bezeichnung Leistung	Einzelbetrag	Menge	Gesamtbetrag
Verwaltungsgebühren	300,00 €	1	300,00 €
		<b>GESAMT:</b>	<b>300,00 €</b>

Bitte zahlen Sie den Gesamtbetrag **300,00 €** bis spätestens 26.12.2022.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- nur an einen Adressaten richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.)

- an mehrere Adressaten richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.)

1.) Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der beklagten Behörde Stadt Bad Kissingen, Rathausplatz 1, 97688 Bad Kissingen einzulegen. Sollte über diesen Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die beklagte Behörde Stadt Bad Kissingen und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2.) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Kissingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Wirksamkeit dieses Gebührenbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Gebühr nicht aufgehoben.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Bad Kissingen [www.badkissingen.de](http://www.badkissingen.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.